

Verhandlungen des Kantonsrates

11

an seiner Sitzung vom 23. September 2013 im Kantonsratssaal, Herisau

Beginn:	08.15 Uhr
Anwesend:	zwischen 63 und 58 Mitglieder des Kantonsrates 7 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt:	Leuzinger Gilgian, Bühler (ganzer Tag) Meier Peter, Gais (ganzer Tag) Joos-Baumberger Annette, Herisau (nachmittags) Näf Norbert, Heiden (nachmittags) Zuberbühler Andreas (nachmittags) Meng Christian, Teufen (13.45 Uhr bis 14.05 Uhr) Müller Ivo, Speicher (13.45 Uhr bis 14.05 Uhr) Gähler Ernst, Herisau (ab 14.30 Uhr) Stricker Hans, Herisau (ab 15.20 Uhr)
Vorsitz:	Kantonsratspräsidentin Edith Beeler, Wald
Ratschreiber:	Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.

1. Eröffnung durch die Kantonsratspräsidentin

12

Kantonsratspräsidentin Edith Beeler, Wald, eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Geschätzte Kantonsrätinnen und Kantonsräte
Liebe Gäste auf der Tribüne
Liebe Anwesende der Medien.

Die Erde dreht sich, die Zeiten ändern sich und wir machen Fortschritte, zumindest hier in der Technik. Dieser Saal wurde in den letzten Jahren unseren Bedürfnissen angepasst. Und es geht noch weiter. Schritt um Schritt. Sie wurden informiert, dass Sie jetzt bereits die Unterlagen zu dieser Sitzung online abrufen können. Sobald die Regierung ein Kantonsratsgeschäft verabschiedet und die Überweisung an den Kantonsrat macht, ist es online abrufbar. Dies ist sehr praktisch und einen Haufen Papier und somit Geld können wir einsparen. Aber das ist nicht alles. Es hat auch Konsequenzen. Veränderungen haben immer Konsequenzen. Was für welche in diesem Fall? Sind Sie sich dessen bewusst? Sie als Kantonsrätinnen und Kantonsräte sind nun viel früher über die verschiedenen Geschäfte im Kanton informiert. Wenn Sie darüber informiert sind, sind es auch die Medien und interessierte Personen in unserem Kanton. Dies löst automatisch Diskussionen aus, die wir bis anhin zu diesem Zeitpunkt nicht gekannt haben und wie wir es uns auch nicht gewohnt sind. Bis jetzt haben Sie drei Wochen vor der KR-Sitzung ein dickes Couvert erhalten und alle Medien und viele andere Adressaten auch. Dann kam das Aktenstudium, welches Sie für Ihre Meinungsbildung zuerst für sich alleine vornahmen und dann in einer Gruppe, Fraktionssitzung oder wie auch immer. Unsere Arbeit hier im Kantonsrat wird für die ganze Bevölkerung transparenter. Meinungsbildungsprozesse und Diskussionen ausserhalb des Kantonsrates können viel früher angeregt werden. Jetzt mit unserer neuen Online-Schaltung kann es durchaus sein, dass andere Personen, ich meine Leute ausserhalb des Kantonsrates, bereits Unterlagen studiert haben und Sie dann zu einem Thema ansprechen, mit dem Sie sich noch gar nicht auseinandergesetzt haben.

Ich möchte Sie einfach darauf hinweisen, dass sich unser politischer Alltag durch diese Online-Schaltung stark verändern wird. Und dass Sie diese Veränderung spüren werden und auch mittragen und mitprägen können.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Die Sitzung ist eröffnet, ich bitte den Rat, sich zum Gebet zu erheben.

Nach Gebet und Appell werden die Geschäfte wie folgt behandelt:

2. Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden 2012/2013, Kenntnisnahme

13

Der Regierungsrat orientiert gestützt auf Art. 14 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (bGS 613.1) mit Bericht vom 20. August 2013 über die Wirksamkeit des Finanzausgleiches sowie den Stand der Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden mit dem Antrag, davon Kenntnis zu nehmen.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden 2012/2013 Kenntnis.

3. Kantonale Volksinitiative „Mehr Mitsprache bei der ÖV-Finanzierung“; 1. Lesung

14

Mit Bericht vom 19. Februar 2013 beantragt der Regierungsrat:

1. die Volksinitiative „Mehr Mitsprache bei der ÖV-Finanzierung“ für gültig zu erklären;
2. der Volksinitiative in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht und Antrag vom 13. August 2013 beantragt die parlamentarische Kommission:

1. die Volksinitiative „Mehr Mitsprache bei der ÖV-Finanzierung“ für gültig zu erklären;
2. dem Gegenentwurf der parlamentarischen Kommission in 1. Lesung zuzustimmen;
3. den Stimmberechtigten zu empfehlen, die Volksinitiative abzulehnen und dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Der Regierungsrat lehnt den Gegenvorschlag der parlamentarischen Kommission ab.

Eintreten ist obligatorisch.

Detailberatung.

Schlussabstimmungen:

Die Initiative wird vom Rat mit 63:0 Stimmen ohne Enthaltungen für gültig erklärt.

Der Rat stimmt der Initiative mit 37:25 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 25. Oktober 2013, der Volksdiskussion.

4. Motion Florian Hunziker, Herisau, und Willi Rohner, Rehetobel, Stimmkraftgleichheit – Gerechtere Verteilung der Kantonsratssitze; Erheblicherklärung

15

Am 15. April 2013 reichten Kantonsrat Florian Hunziker, Herisau, und Kantonsrat Willi Rohner, Rehetobel, eine Motion mit folgendem Wortlaut ein:

„Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat eine Vorlage (Verfassungs- und/oder Gesetzesänderung) zu unterbreiten, die dem Bestreben nach einer möglichst ausgeglichenen Stimmkraft Rechnung trägt.

Das Datum der Inkraftsetzung der daraus resultierenden, gesetzlichen und/oder die Verfassung betreffenden Bestimmungen soll, wenn immer möglich, so gewählt werden, dass die Gesamterneuerungswahlen 2015 nach dem neuen „Verteilschlüssel“ der Kantonsratssitze stattfinden.“

Nach der mündlichen Begründung durch Kantonsrat Florian Hunziker, Herisau, der Beantwortung durch Regierungsrat Jürg Wernli, Direktor Departement Inneres und Kultur, und Diskussion erklärt der Rat die Motion mit 50:12 Stimmen bei 1 Enthaltung für erheblich.

5. Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG); 2. Lesung¹

16

Mit Bericht vom 26. März 2013 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. dem Gesetz über die Mittel- und Hochschulen in 2. Lesung zuzustimmen.

¹ 1. Lesung am 29. Oktober 2012 (Abl. 2012, S. 1285 ff.)

Mit Bericht vom 12. August 2013 beantragt die parlamentarische Kommission:

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. dem Gesetz über die Mittel- und Hochschulen im Sinne der Kommission in 2. Lesung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Art. 1

² Die Organisation der Berufsfachschule Wirtschaft sowie die Rechte und Pflichten ihrer Lehrenden und Lernenden in Bezug auf die Schule richten sich nach diesem Gesetz. Für den Inhalt der Ausbildung ist die Berufsbildungsgesetzgebung massgebend.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 1 Abs. 2:

² Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, richten sich Organisation sowie Rechte und Pflichten der Lehrenden und Lernenden nach diesem Gesetz. Für den Inhalt dieser Angebote ist die Berufsbildungsgesetzgebung massgebend.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 2

² Die Mittelschule vermittelt eine umfassende Allgemein- und Persönlichkeitsbildung als Vorbereitung auf eine Ausbildung an einer Schule der Tertiärstufe.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 2 Abs. 2:

² Die Mittelschule vermittelt eine umfassende Allgemein- und Persönlichkeitsbildung als Vorbereitung auf eine Ausbildung an einer Hochschule.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

³ Die Universität vermittelt eine wissenschaftliche Bildung und bereitet auf die Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen vor. Die weiteren Schulen der Tertiärstufe setzen anwendungsorientierte Schwerpunkte und bereiten auf spezifische Berufe oder qualifizierte Aufgaben vor.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 2 Abs. 3:

³ Die universitären Hochschulen vermitteln eine wissenschaftliche Bildung und bereiten auf die Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen vor. Die weiteren Schulen der Tertiärstufe setzen anwendungsorientierte Schwerpunkte und bereiten auf spezifische Berufe oder qualifizierte Aufgaben vor.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 2 Abs. 3:

³ Die universitären Hochschulen vermitteln eine wissenschaftliche Bildung und bereiten auf die Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen vor. Die weiteren Hochschulen setzen anwendungsorientierte Schwerpunkte und bereiten auf spezifische Berufe oder qualifizierte Aufgaben vor.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an. Da die beantragte Änderung unbestritten ist, gilt sie als angenommen.

Art. 3

² Hochschulen schliessen an die Sekundarstufe II an. Dazu gehören insbesondere Universitäten, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 3 Abs. 2:

² Hochschulen schliessen an die Sekundarstufe II an und umfassen insbesondere:
a) die universitären Hochschulen: die kantonalen Universitäten und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH);
b) die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 4

¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 8. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer Universität oder technischen Hochschule vor.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 4 Abs. 1:

¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 8. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer universitären Hochschule vor.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

³ Die Berufsfachschule Wirtschaft beginnt in der Regel nach dem vollendeten 9. Schuljahr, bereitet auf den kaufmännischen Beruf vor und schliesst mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und der Berufsmaturität ab.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 4 Abs. 3:

³ Werden an der kantonalen Mittelschule Brückenangebote oder Ausbildungen der beruflichen Grundbildung geführt, so beginnen diese in der Regel nach dem vollendeten 9. Schuljahr.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 10

² Die kantonale Mittelschule kann weitere Angebote bereitstellen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 2:

² Die kantonale Mittelschule kann weitere Leistungen anbieten.

Kantonsrat Stefan Signer, Heiden, beantragt namens der SP-Fraktion folgende Änderung von Art. 10 Abs. 2:

² Die kantonale Mittelschule kann zusätzlich insbesondere anbieten:

- a) Berufsfachschule Wirtschaft mit Berufsmaturität (10.-13. Schuljahr)
- b) Fachmittelschule mit Fachmaturität (10.-13. Schuljahr)
- c) Untergymnasium
- d) Sekundarstufe (7.-9. Schuljahr) gemäss Vereinbarung mit einer oder mehreren Gemeinden
- e) Angebot für Lernende mit besonderen Bedürfnissen und Begabungen auf der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II
- f) Allgemeine Weiterbildung
- g) Wohnunterkünfte für Lernende
- h) Mensa

Der Antrag der PK wird dem Antrag der SP-Fraktion gegenübergestellt. Der Antrag der PK obsiegt mit 52:7 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 11

² Die Rektorin oder der Rektor leitet die kantonale Mittelschule und vertritt diese nach aussen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 11 Abs. 2:

² Die Rektorin oder der Rektor handelt letztverantwortlich für die kantonale Mittelschule und vertritt diese nach aussen.

Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, beantragt namens der Gruppierung der Parteunabhängigen folgende Änderung von Art. 11 Abs. 2:

² Die Rektorin oder der Rektor steht der Schulleitung vor. Er entscheidet in Leitungsfragen letztverantwortlich. Ebenso liegt die Vertretung der kantonalen Mittelschule gegen aussen in seiner Verantwortung.

Der Antrag des Regierungsrates wird dem Antrag der Gruppierung der Parteunabhängigen gegenübergestellt. Der Antrag des Regierungsrates obsiegt mit 33:23 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Art. 12

¹ Die Schulleitung, die Lehrenden und die weiteren Mitarbeitenden bilden unter dem Vorsitz der Rektorin oder des Rektors die Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz dient dem Informations- und Meinungsaustausch. Sie behandelt Themen, die ihr von der Schulleitung zugewiesen oder von Mitgliedern der Schulkonferenz schriftlich beantragt werden.

³ Die Schulkonferenz ist vor Erlass oder Revision der Schullehrpläne oder des Schulreglements und vor der Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Schulleitungsmitglieder anzuhören.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann weitere Rechte einräumen und Pflichten auferlegen.

Kantonsrat Stefan Signer, Heiden, beantragt namens der SP-Fraktion folgende Änderung von Art. 12:

¹ unverändert

² Die Mitglieder der Schulkonferenz sind mitverantwortlich für die Gestaltung des Schulbetriebes und die Weiterentwicklung der Schule. Die Schulkonferenz dient dem Informations- und Meinungsaustausch sowie der Beschlussfassung über Themen und Projekte, soweit dies nicht in die Kompetenzen von übergeordneten Instanzen eingreift.

³ Die Schulkonferenz behandelt alle Gegenstände, die für die Schule und für die Lehrenden von grundlegender Bedeutung sind. Sie behandelt Themen, die ihr von der Schulleitung zugewiesen oder von Mitgliedern der Schulkonferenz schriftlich beantragt werden.

⁴ Die Lehrenden und die weiteren Mitarbeitenden üben in der Schulkonferenz ihre Mitwirkungs- und Mitspracherechte aus. Die Schulkonferenz kann Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Schulleitung sowie für die Vertretung der Lehrerschaft in der Mittelschulkommission unterbreiten.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Der Antrag der SP-Fraktion wird mit 45:12 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 14

¹ Der vorzeitige freiwillige Austritt aus der kantonalen Mittelschule bedarf der schriftlichen Erklärung der Eltern beziehungsweise der oder des volljährigen Lernenden.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 14 Abs. 1:

¹ Der vorzeitige freiwillige Austritt aus der kantonalen Mittelschule bedarf der schriftlichen Erklärung der Inhaber der elterlichen Sorge beziehungsweise der oder des volljährigen Lernenden.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 15

¹ Der Übertritt aus einer Mittelschule mit eidgenössisch oder kantonal anerkanntem Abschluss in die entsprechende Abteilung der kantonalen Mittelschule ist möglich.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 15 Abs. 1:

¹ Der Übertritt aus einer Mittelschule mit eidgenössisch oder kantonal anerkanntem Abschluss in die entsprechende Abteilung der kantonalen Mittelschule ist möglich. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

² Der Übertritt erfolgt ohne Aufnahmeprüfung, sofern die Leistungen als genügend und das Verhalten durch die Lehrenden der zuletzt besuchten Schule mindestens als befriedigend beurteilt werden.

Der Regierungsrat beantragt Art. 15 Abs. 2 zu streichen.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 16

¹ Die Leistungen der Lernenden werden regelmässig beurteilt. Ergänzend kann das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt werden.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 16 Abs. 1:

¹ Die Leistungen der Lernenden werden regelmässig mit Noten beurteilt. Ergänzend kann das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt werden.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

VI. Eltern

Der Regierungsrat stellt den Antrag, die Überschrift in Ziffer VI. wie folgt abzuändern:

VI. Inhaber der elterlichen Sorge

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 30

¹ Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Sorge für minderjährige Lernende tragen, sind verpflichtet, diese in den Unterricht zu schicken.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 30 Abs. 1:

¹ Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Inhaber der elterlichen Sorge für minderjährige Lernende sind, sind verpflichtet, diese in den Unterricht zu schicken.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

² Lehrende, Schulleitung und Eltern volljähriger oder minderjähriger Lernender, sind soweit nötig zur gegenseitigen Information über wichtige Angelegenheiten berechtigt und verpflichtet, insbesondere über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Lernenden.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 30 Abs. 2:

² Lehrende, Schulleitung und Inhaber der elterlichen Sorge für minderjährige Lernende informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten, insbesondere über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Lernenden, soweit dies für die Erfüllung des Bildungsauftrages nötig ist.

Kantonsrat Jürg Wickart, Walzenhausen, beantragt namens der Gruppierung der Parteiunabhängigen folgende Änderung von Art. 30 Abs. 2:

² Lehrende, Schulleitung und Inhaber der elterlichen Sorge für minderjährige Lernende sind zur gegenseitigen und frühzeitigen Information über wichtige Angelegenheiten, insbesondere über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Lernenden, berechtigt und verpflichtet.

Der Antrag des Regierungsrates wird dem Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen gegenübergestellt. Der Antrag des Regierungsrates obsiegt mit 31:26 Stimmen bei 1 Enthaltung.

³ Eltern volljähriger oder minderjähriger Lernender haben das Recht, nach vorgängiger Absprache mit der Schulleitung den Unterricht zu besuchen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 30 Abs. 3:

³ Inhaber der elterlichen Sorge für minderjährige Lernende können nach vorgängiger Absprache mit der Schulleitung jederzeit den Unterricht besuchen.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

⁴ Volljährige Lernende haben das Recht, der Schulleitung gegenüber schriftlich zu erklären, dass die Schule ihre Eltern nicht mehr über wichtige Angelegenheiten nach Abs. 2 informiert und die Eltern nicht mehr zum Unterrichtsbesuch nach Abs. 3 zulässt.

Der Regierungsrat beantragt die Streichung von Art. 30 Abs. 4.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 32

² Bei schwerwiegenden oder wiederholten geringfügigen Verstössen kann die Schulleitung die folgenden Disziplinar massnahmen verfügen:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) Wegweisung aus dem Unterricht bis zu vier Wochen;
- c) Disziplinarbusse bis Fr. 1'000.-;
- d) definitiver Ausschluss von der Schule.

Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, beantragt folgende Änderung von Art. 32 Abs. 2:

² Bei schwerwiegenden Verstössen kann die Schulleitung die folgenden Disziplinar massnahmen verfügen: ...

Der Antrag von Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, wird mit 41:16 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Kantonsrat Stefan Signer, Heiden, beantragt namens der SP-Fraktion folgende Änderung von Art. 32 Abs. 2 lit. c:

- c) Disziplinarbusse bis Fr. 200.-;

Der Antrag der SP-Fraktion wird mit 49:7 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 36

² Zwecks Bildung von Klassen mit ausgeglichenen Beständen und einer angemessenen räumlichen Auslastung können Lernende einer ausserkantonalen Mittelschule zugewiesen oder an die kantonale Schule aufgenommen werden. Die Zuweisung setzt das Einverständnis der oder des Lernenden, der Eltern sowie des Schulträgers der aufnehmenden Schule voraus.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 36 Abs. 2:

² Zwecks Bildung von Klassen mit ausgeglichenen Beständen und einer angemessenen räumlichen Auslastung können Lernende einer ausserkantonalen Mittelschule zugewiesen oder an die kantonale Schule aufgenommen werden. Die Zuweisung setzt das Einverständnis der oder des Lernenden, der Inhaber der elterlichen Sorge sowie des Schulträgers der aufnehmenden Schule voraus.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 38

² Die Lernenden beziehungsweise die Eltern tragen die Kosten für den Schulweg, die persönlich benötigten Lehrmittel und Schulmaterialien sowie für besondere schulische Aktivitäten.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 38 Abs. 2:

² Die Lernenden beziehungsweise die Inhaber der elterlichen Sorge tragen die Kosten für den Schulweg, die persönlich benötigten Lehrmittel und Schulmaterialien sowie für besondere schulische Aktivitäten.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 42

² Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind berechtigt und verpflichtet, die Schulleitung einer Mittelschule oder einer tertiären Bildungseinrichtung

- a) über eine mögliche oder feststehende erhebliche Gefährdung einer Vielzahl von Menschen durch Lernende oder Lehrende oder
- b) über die Eröffnung von Strafverfahren betreffend Gewaltverbrechen von Lernenden oder Lehrenden zu informieren.

Der Regierungsrat beantragt Art. 42 Abs. 2 zu streichen.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat dem Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG) in 2. Lesung mit 53:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 25. Oktober 2013, der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

6. Anpassung kantonsrätlicher Verordnungen an das Mittel- und Hochschulgesetz; Wahl einer vorberatenden parlamentarischen Kommission

17

Zur Vorbereitung der Anpassung der kantonsrätlichen Verordnungen an das Mittel- und Hochschulgesetz wählt der Rat auf Antrag des Büros eine parlamentarische Kommission in folgender Zusammensetzung:

- Rohner René, Grub, FDP.Die Liberalen, Präsident
- Egger Judith, Speicher, SP
- Eugster Anna, Speicher, CVP/EVP
- Müller-Schoch Margrit, Hundwil, pu
- Rohner Willi, Rehetobel, pu
- Sittaro Monika, Teufen, FDP.Die Liberalen
- Zuberbühler David, Herisau, SVP

Die Mitglieder werden in globo mit 52:0 Stimmen bei 6 Enthaltungen gewählt; der Präsident mit 57:0 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Die im Sinne von Art. 75 der Geschäftsordnung des Kantonsrates eingereichten Fragen betreffen

1. Doppelspurigkeiten im Baubewilligungsverfahren;
2. den neuen Fahrplan ab Dezember 2013;
3. die Pflege der Aussenbeziehungen;
4. mögliche finanzielle Forderungen an die Kantone für den Rückbau der AKW;
5. das Gesetz über den Sonntagsverkauf vom 19. September 2011;
6. die Zusammenführung der Informatikdienste von Kanton und Gemeinden in der AR Informatik AG.

Die Fragen werden durch die zuständigen Mitglieder des Regierungsrates beantwortet.

Schluss der Sitzung: 16.00 Uhr